



Nr. 56/2023
Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 11.08.2023

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11. Juli 2023
über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchfüh-
rung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügel-
pest im Kreis Dithmarschen**

Die tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und Tauben zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Dithmarschen vom 11. Juli 2023 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Gemäß Artikel 70 Absatz 2 in Verbindung mit den Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe d der VO (EU) 2016/429¹ und i. V. m. § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung² und § 4 Absatz 2 ViehverkV³ ordnet die Behörde die Aufstallung des Geflügels an, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Eine erneute Risikobewertung unter Beachtung aller Umstände ist erfolgt. Hervorzuheben ist die Tatsache, dass sich die Lachmöwen-Brutkolonien am Eidersperrwerk, im Speicherkoog und im Neufelderkoog, die mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus infiziert waren, inzwischen aufgelöst haben. Dadurch ist das Risiko, dass Wildvögel aus den hochkontaminierten Gebieten dieser infizierten Brutkolonien das hochpathogene aviäre Influenzavirus in Hausgeflügelbestände eintragen, gesunken. Auch im gesamten Land Schleswig-Holstein die Zahl der positiv auf Geflügelpestvirus untersuchten Wildvögel stark zurückgegangen ist.

Aus den oben genannten Erwägungen ist die Stallpflicht für Geflügel per Aufhebung der oben genannten Allgemeinverfügungen zu beenden.

Nach wie vor ist das Risiko der Ausbreitung der hochpathogenen aviären Influenza in Wasservogelpopulationen hoch.

Das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände durch direkte oder indirekte Kontakte zu Wildvögeln wird derzeit gemäß der Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 14.07.2023 als moderat eingestuft.

Die Einhaltung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bleibt zum Schutz der Geflügelbestände dringend erforderlich.

Somit ist der nachfolgende Hinweis auch weiterhin zu beachten.

Hinweise:

Allgemeinverfügung zur Biosicherheit

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Landes Schleswig-Holstein vom 23. November 2021 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln ist weiterhin gültig. Demnach ist die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler weiterhin verboten.

Die vorstehende Allgemeinverfügung ist auf der Homepage des Landes Schleswig-Holstein unter „Aktuelle Rechtsgrundlagen“ nachzulesen:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/landwirtschaft/gefluegelpest/gefluegelpest_node.html

Öffentliche Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem 12.08.2023.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Stettiner Straße 30, 25746 Heide, oder zur Niederschrift beim Kreis Dithmarschen – Der Landrat – Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rungholtstraße 9, 25746 Heide, eingelegt werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch absenderbestätigende De-Mail nach dem De-Mail-Gesetz vom 28.04.2011 an das Postfach poststelle@dithmarschen.sh-kommunen.de-mail.de. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Heide, den 11.08.2023

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Im Auftrag

Dr. Wulf Ladehoff
Stellv. Fachdienstleitung

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1) in der zz. gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) in der zz. gültigen Fassung

³ Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Veterinärverwaltung vom 5. August 2020 (GVOBl. 2020, S. 455) in der zz. gültigen Fassung